



Amtsblatt Nr. 20 – 15. Mai 2020

Nr. 1 Festsetzung und Entrichtung Grundsteuer 2020

Nr. 2 Festsetzung und Entrichtung Hundesteuer 2020

Nr. 3 Vollzug der StVO - Zusatzzeichen Feuerwehrezufahrt - An der Baldinger Mauer

Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der Stadt Nördlingen

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2020 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2019 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2020 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig. Steuern mit einem Jahresbetrag bis 15 EUR werden am 15. August in einem Betrag, Steuern bis 30 EUR jeweils zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08.2020 zur Zahlung fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Ändern sich die Besteuerungs-

grundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Nördlingen, Markplatz 15, 86720 Nördlingen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

• Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nördlingen unter www.noerdlingen.de/footer-navigationen/gesetzliches/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

• Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

• Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Nördlingen, 14.05.2020

Stadt Nördlingen
David Wittner
Oberbürgermeister

Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in der Stadt Nördlingen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 11 der Hundesteuersatzung der Stadt Nördlingen die Hundesteuer am **15.05. eines jeden Jahres** zur Zahlung fällig wird. Die Hundesteuer beträgt für jeden

Hund 84 EUR, für jeden Kampfhund 600,00 EUR und für jeden Kampfhund mit Negativzeugnis 240,00 EUR im Jahr. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ergibt sich aus dem letzten Hundesteuerbescheid, der bis zur Bekanntgabe eines geänderten Bescheides fort gilt.

Wird im Kalenderjahr 2020 erstmals ein Hundesteuerbescheid erteilt, ergeben sich die Steuerschuld und die Fälligkeit aus diesem Bescheid.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 der Hundesteuersatzung ein Hundehalter verpflichtet ist, jeden Hund

1. innerhalb eines Monats nach Aufnahme oder

2. wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb eines Monats nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder

3. bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde innerhalb eines Monats nach Zuzug

bei der Stadt Nördlingen (SG 22 Steuern und Beiträge - Tel 09081/84238) unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise anzumelden. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 2 Hundesteuersatzung besteht.

Ordnungswidrig nach Art. 16 Kommunalabgabengesetz handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Hundesteuersatzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

Nördlingen, 14.05.2020

Stadt Nördlingen
David Wittner
Oberbürgermeister

Nr. 3 Vollzug der StVO - Zusatzzeichen Feuerwehrezufahrt - An der Baldinger Mauer

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die Zufahrt zum Spitalhof aus Richtung „An der Baldinger Mauer“ wird beidseitig durch Zeichen 283-10 und 283-20, alle mit Zusatzzeichen „Feuerwehrezufahrt“, als Feuerwehrezufahrt beschildert und ausgewiesen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 13.05.2020

Stadt Nördlingen
David Wittner
Oberbürgermeister